

RS OGH 1992/2/20 7Ob508/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1992

Norm

ABGB §449

ABGB §914 IIIh

GBG §14 Abs2

Rechtssatz

Erfolgte die Pfandbestellung zwar in Form einer Höchstbetragshypothek, diene diese jedoch der Sicherstellung eines sogenannten Einmalkredites, ist daraus zu schließen, daß die Absicht der Pareteien nur auf die Begründung einer Haftung der Klägerin für jene Nebenverbindlichkeiten gerichtet war, die bis zur gänzlichen Tilgung des eingeräumten Kredites entstanden sind oder im Zuge der Tilgung entstehen. Nur in diesem Sinn konnte redlicher Erklärungsempfänger die strittige Klausel verstehen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 508/92

Entscheidungstext OGH 20.02.1992 7 Ob 508/92

ÖBA 1992,745

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0011324

Dokumentnummer

JJR_19920220_OGH0002_0070OB00508_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at